

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tensator GmbH (Stand 09/2011)

## A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Tensator GmbH (im Folgenden „Tensator“) und ihren Geschäftspartnern (im Folgenden „Kunden“). Die Geschäftsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle Vertragsverhältnisse, auch wenn nicht nochmals besonders auf sie Bezug genommen wird.

Abweichende Geschäfts-, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung, und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs durch Tensator im Einzelfall bedarf.

## B. Geschäftsbedingungen

### B.1. Vertragsschluss

#### B.1.01.

Für den Inhalt des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen Tensator ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Tensator gegebenenfalls in Verbindung mit dem von Tensator erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend.

#### B.1.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags beziehungsweise des Vertrags gewünscht, werden sie nur Vertragsbestandteil, sofern Tensator ihnen schriftlich zustimmt.

#### B.1.03

Öffentliche Äußerungen über Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von Tensator betreffen, sind Tensator nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von Tensator stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von Tensator gemacht werden oder von Tensator ausdrücklich autorisiert sind oder Tensator die Angaben kannte oder kennen musste und sie nicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt hat oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

Zu Gehilfen von Tensator im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von Tensator, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB kann auf der Homepage von Tensator „www.tensator.de“ erfolgen.

#### B.1.04

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Lieferanten. Dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass Tensator ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen hat und die Nicht- oder Falschlieferrung nicht zu vertreten hat. Ist die von Tensator bestellte Ware nicht verfügbar, so wird Tensator den Kunden unverzüglich informieren und etwaige erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

### B.2.01 Urheberrechte

Soweit an den von Tensator erstellten Entwürfen, Modellen, Aufstellungsplänen, Dispositions- und sonstigen Zeichnungen, Textvorlagen etc. Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei Tensator. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände bleibt ausschließlich Tensator vorbehalten.

#### B.2.02

Die von Tensator an ihren Produkten angebrachten Firmen-, und Markenzeichen darf der Kunde ohne Zustimmung von Tensator nicht entfernen.

#### B.2.03

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm an Tensator übergebenen Unterlagen, insbesondere Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen, verwertet werden dürfen und etwaige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

## B.3 Gefahrtragung / Versand

### B.3.01

Die Auswahl von Versandart, Versandweg und Frachtführer bleiben Tensator vorbehalten. Wählt der Kunde einen anderen Versandweg, Frachtführer oder Versandart, so haftet Tensator nicht für daraus entstehende Nachteile, wie zum Beispiel Lieferverzögerungen.

### B.3.02

Versendungs-, und Verpackungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

### B.3.03

Bei einer erforderlichen Verpackung, wahrt Tensator die entsprechenden Vorschriften, insbesondere findet § 4 VerpackV Anwendung.

## B.4. Lieferzeit

### B.4.01

Lieferzeiten sind Liefertermine oder Lieferfristen, vgl. B.14.03.

### B.4.02

Lieferfristen beginnen zu dem im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn der Kunde seinen für die Lieferung erforderlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, insbesondere die vom ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, und alle Einzelheiten des Vertrags klargestellt sind und der Kunde die vereinbarte Anzahlung bzw. Sicherheiten geleistet hat. Das gleiche gilt bei erforderlichen Mitwirkungshandlungen Dritter.

Das gleiche gilt, wenn statt einer Lieferfrist ein Liefertermin vereinbart ist. In diesem Fall verschiebt sich der Liefertermin in entsprechender Weise.

### B.4.03

Im Fall von B.1.03 beginnt die Lieferfrist erst mit der Zustimmung zu der Änderung durch Tensator. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

### B.4.04

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Tensator trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern. Der Liefertermin verschiebt sich in entsprechender Weise.

## B.5. Teillieferungen

### B.5.01

Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

### B.5.02

Hat Tensator einen im Verhältnis zu der Gesamtleistung nur geringfügigen Leistungsteil noch nicht erbracht, so darf der Kunde die Gegenleistung nicht verweigern.

## B.6. Preise

### B.6.01

Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preise.

### B.6.02

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe und Transportkosten, so kann Tensator in zumutbarer Weise eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen. Tensator informiert den Kunden im Vorhinein über eine notwendig werdende Preisanpassung.

**B.6.03**

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die von dem Kunden zu vertreten sind, so hat dieser alle daraus entstehenden Kosten, zu tragen, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von Tensator eingesetzten Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmer.

In einer für die Durchführung der Leistungen vereinbarten Pauschale sind Kosten einer Verzögerung nicht abgedeckt. In diesem Fall ist erneut eine Pauschale zu vereinbaren oder die konkret entstandenen Kosten zu beziffern.

**B.7 Zahlungsbedingungen****B.7.01**

Leistungen des Kunden an Tensator sind sofort fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, gerät er in Zahlungsverzug.

**B.7.02**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Tensator Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

**B.7.03**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**B.7.04**

Ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von §§ 273, 320 BGB besteht nicht.

**B.8 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der Kunde hat die Lieferungen von Tensator, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., unverzüglich, spätestens binnen 6 Tagen nach Erhalt auf Mängel und auf deren Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Die Mängelanzeige muss innerhalb dieser Frist unter genauer Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich bei Tensator eingehen.

Versteckte Mängel müssen binnen derselben Frist ab Tag der Entdeckung in gleicher Weise geltend gemacht werden.

Erfolgt die Geltendmachung der Mängel nicht fristgerecht, gilt die Ware als mangelfrei mit der Folge, dass jegliche etwaige Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

**B. 9 Gewährleistungsrechte des Kunden****B.9.01**

Tensator haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**B.9.02**

Tensator untersucht nach eingegangener Mängelanzeige das tatsächliche Vorliegen eines Mangels. Stellt Tensator bei dieser Mängeluntersuchung fest, dass kein Mangel im Sinne des § 434 BGB vorliegt, vielmehr ein Schaden gegeben ist, welcher durch anderweitige Einflüsse gleich welcher Art, die Tensator nicht zu vertreten hat, entstanden ist, so hat der Kunde Tensator die für die Mängeluntersuchung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

**B.9.03**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Ware.

**B.9.04**

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet Tensator, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt.

Sofern durch die von Tensator durchgeführte Nachbesserung oder durch Nachlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Nacherfüllung betroffene funktionale Einheit.

**B.9.05**

Zur Vornahme der als Gewährleistung geschuldeten Nacherfüllung hat der Kunde Tensator die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber Tensator unverzüglich und wahrheitsgemäß zu informieren ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Tensator Ersatz der dafür notwendigen Kosten zu verlangen.

**B.9.06**

Soweit die von Tensator gewählte Form der Nacherfüllung nicht zur Mängelbeseitigung führt oder unzumutbar ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, statt zurückzutreten, den Preis zu mindern. Als zumutbar gelten grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche.

**B.9.07**

Soweit Tensator eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Gewährleistungsrechts des Kunden endgültig abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung zu.

Das gleiche gilt, wenn Tensator eine Nacherfüllung binnen einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Nachfrist nicht vornimmt.

**B.9.08**

Tensator übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die nicht von Tensator zu vertreten sind. Dazu zählen beispielsweise Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

**B.9.09**

Tensator übernimmt keine Gewährleistung für die Kompatibilität der vom Kunden gestellten Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**B.9.10**

Entsteht dem Kunden durch die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung ein Schaden, so führt dies zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von Tensator. Die Schadensursächlichkeit wird in einem solchen Fall vermutet, sofern der Kunde diese nicht widerlegen kann.

**B. 10 Schadensersatz****B.10.01**

Tensator haftet nur für Schäden, die Tensator, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe von Tensator vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**B.10.02**

Davon unberührt bleibt die Haftung von Tensator aus dem Produkthaftungsgesetz.

### **B. 11 Lagerung und Annahmeverzug**

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so haftet Tensator für Schäden und Verschlechterungen der bei ihr eingelagerten Ware ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Lagerung der Ware kann aus Kulanz bei Tensator erfolgen, ist jedoch auf längstens zwei Wochen ab Eintritt des Annahmeverzugs befristet.

Unabhängig davon ist Tensator berechtigt die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden sofort bei einem gewerblichen Spediteur einzulagern.

### **B.12 Eigentumsvorbehalt**

#### **B.12.01**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag.

#### **B.12.02**

Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der gelieferten Ware ist nicht zulässig. Der Kunde hat Tensator unverzüglich über Zugriffe Dritter auf die Ware zu informieren.

#### **B.12.03**

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von Tensator gelieferten Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Tensator und unter Ausschluss der Regelung des § 950 BGB. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, Tensator nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Tensator das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von Tensator gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Das Gleiche gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt diese dergestalt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache zu sehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Tensator anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Tensator verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Tensator gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Tensator ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Tensator nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

#### **B.12.04**

Für den Fall der Weiterveräußerung oder der sonstigen Verwertung der Ware durch den Kunden tritt dieser hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der gesicherten Forderungen, die im hieraus entstehen, an Tensator ab. Tensator nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Ungeachtet der Abtretung ermächtigt Tensator den Kunden bereits jetzt zur Einziehung der Forderung. Tensator wird von der Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, nur Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

#### **B12.05**

Tensator verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### **B. 13 Gerichtsstand und materielles Recht**

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart. Wahlweise hat Tensator das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte ist ausgeschlossen.

### **B. 14 Definitionen**

#### **B.14.01**

Sämtliche Überschriften in den Tensator Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **B.14.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Tensator Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, Telex oder E-Mail übermittelt werden.

#### **B.14.03**

Liefertermine bezeichnen einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.